

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 11 (1904)
Heft: 42

Artikel: Die Beschlüsse des "Schweizerischen Lehrervereins" an seiner Jahrestagung in Chur
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-540566>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Beschlüsse des „Schweizerischen Lehrervereins“ an seiner Jahrestagung in Chur.

Registrierend seien heute die theoretischen Endergebnisse an der Hand der politischen Presse hier niedergelegt, wie sie die diesjährige Tagung des „Schweiz. Lehrervereins“ zu Tage gefördert. Sie beschlagen 4 Punkte, wie sie nacheinander folgen, und sollen der einstimmige Wunsch der Tagung sein.

1. **Allgemeine Fortbildungsschulen:** „Die Volksschule ist nicht imstande, der Jugend die Bildung zu vermitteln, die in einem republikanisch-demokratischen Staatswesen jeder Mensch und Bürger, namentlich auch in politischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht, besitzen sollte. Die allgemeine Fortbildung im reiferen Alter ist daher eine Notwendigkeit. Es ist darauf zu dringen, daß neben der theoretischen und beruflichen Fortbildung, die gegenwärtig von den verschiedenen Fachkreisen als notwendig erkannt und gefördert wird, auch die allgemeine geistige Fortbildung sowohl in ihrer verstandesmäßigen als in ihrer sittlichen Bedeutung zu ihrem Rechte gelange, und daß, insbesondere zu ihrem Abschlusse, die Einführung der Jugend in unsere staatlichen Verhältnisse gehörige Berücksichtigung finde.“

Der schweizerische Lehrerverein macht es sich zur Pflicht, dahin zu wirken, daß die allgemeine bürgerliche Ausbildung überall durchgeführt werde. Der Unterricht dieser Bürgerschule darf weder auf den Sonntag, noch auf den späten Abend verlegt werden.“

2. **Mädchenfortbildungsschule:** „Die Notwendigkeit und das Verlangen der Frauenwelt nach Fortbildung haben in der Schweiz und im Ausland mannigfachen Veranstaltungen gerufen. Diese berücksichtigen zum großen Teil einseitig die persönlichen Interessen der Schülerinnen. Eine allgemeine Mädchenfortbildungsschule, die den Gedanken der Familie, der Gesellschaft fördert, ist die notwendige Ergänzung zu den bestehenden Lehranstalten. Diese Schule muß sich im Stoff an die Familienverhältnisse anschließen, unter weiblichem Einfluß und Vorbild stehen, sich den örtlichen Verhältnissen anpassen, obligatorisch werden, und die Kantone haben für die Ausbildung der für die Fortbildungsschulen nötigen Lehrkräfte zu sorgen.“

3. **Militärdienst der Lehrer:** „Es wird als eine Folge der Gleichberechtigung aller Schweizerbürger erachtet, daß in der künftigen Militärorganisation der Schweiz der Lehrer hinsichtlich der Pflichten und Rechte des Wehrmanns den übrigen Schweizerbürgern vollkommen gleichsteht, d. h. also grundsätzlich zum Dienste bei allen Truppengattungen und zur Beförderung als Unteroffizier und Offizier zugelassen werde. Wenn ein ordentlicher Militärdienst (erste Rekrutenschule oder Wiederholungskurs) in die Schulzeit fällt und dadurch eine Stellvertretung nötig macht, so sorgt der Staat (Kanton oder Gemeinde) für die Bestellung und Entschädigung der Stellvertretung. Die von der Dienstpflicht der Lehrer handelnden Bestimmungen der neuen Militärorganisation sollen derart gefaßt sein, daß sie eine Verkümmern der Rechte und Pflichten des diensttauglichen Lehrers unmöglich machen.“

4. **Militärischer Vorunterricht:** „Es wird Zustimmung erklärt zum Entwurf betreffend den Turnunterricht für die männliche Jugend im schulpflichtigen Alter, ebenso zur Fortsetzung des obligatorischen Turnunterrichtes vom 16. Altersjahre an bis zum Eintritt in das dienstpflichtige Alter. Sie ist der Ansicht, daß die Durchführung desselben mit Hilfe des eidgenössischen Turnvereins eher zu einem turnenden Volke führen würde als die militärische. Sie erklärt sich ebenfalls einverstanden mit den Bestimmungen über den Vorkurs für Dienstpflichtige, die nicht zwei Jahreskurse des Unterrichtes bestanden haben.“

Soweit die Beschlüsse. —